

II-84 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

1.4.1963

9/A.B.Anfragebeantwortung

zu 4/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
und Genossen,
betreffend die Handhabung der Strassenverkehrsordnung 1960.

-.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Piffel-Perčević, Weidinger, Mitten-
dorfer und Genossen betreffend die Handhabung der Strassenverkehrsordnung
1960 beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Aus dem Umstand, dass die Vollziehung der Strassenverkehrsordnung 1960
Landessache ist und den einzelnen Landesregierungen obliegt, hat sich bis-
her im wesentlichen keine uneinheitliche Auslegung und Handhabung der
Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung ergeben. Die in Pressemeldungen
angeführten Einzelfälle gründeten sich jeweils auf unterschiedliche Auf-
fassungen einzelner Behörden, wie dies - ohne Rücksicht auf die Kompe-
tenzverteilung - auch auf anderen Sachgebieten vorkommt.

Die Ämter der Landesregierungen sind durchwegs bestrebt, eine ein-
heitliche Auslegung und Anwendung der Strassenverkehrsordnung 1960 sicher-
zustellen. Zu diesem Zweck finden regelmässig Besprechungen der Verkehrs-
referenten der Ämter der Landesregierungen mit den betreffenden Fach-
beamten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau statt, wobei
jeweils jene Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung erörtert werden,
bei denen sich in der praktischen Anwendung allenfalls verschiedene Auf-
fassungen gebildet haben. Bei diesen Besprechungen konnte bisher in der
Regel bei allen behandelten Fragen eine einheitliche Auffassung erzielt
werden, sodass dadurch die einheitliche Auslegung und Handhabung der
Strassenverkehrsordnung 1960 in allen Bundesländern weitgehend gewähr-
leistet ist. Dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sind dem-
nach derzeit auch keine wesentlichen Fälle einer unterschiedlichen Aus-
legung und Handhabung der Strassenverkehrsordnung bekannt.

- 2 -

9/A.B.

zu 4/J

Der Umstand, dass die Strassenpolizei in Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache ist, bedingt allerdings insofern eine gewisse Schwierigkeit, als die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens gemäss Artikel 10 Abs.1 Z.9 B.-VG. Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind und daher eine vielfach sehr schwierige Trennung der Angelegenheiten der Strassenpolizei von den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens erforderlich ist. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist aus diesem Grunde sowie im Hinblick auf die internationalen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Verkehrsvorschriften zwar nach wie vor der Auffassung, dass die Erklärung der Strassenpolizei zur Bundessache auch in der Vollziehung zweckmässig wäre, wird aber von sich aus eine entsprechende Änderung des gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Zustandes nicht anregen, zumal die erwähnten Schwierigkeiten in keiner Weise die Verkehrsteilnehmer berühren.

-.-.-.-.-